



Schulen-Gemeinschaft Meran Stadt: GS Burgstall, GS A. Schweitzer, GS F. Tappeiner, GS O. v. Wolkenstein, MS C. Wolf

Dekret der Schulführungskraft Nr. 45 vom 26.02.2025
Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des deutschsprachigen Schulsprengels Meran/Stadt,
Birgit Eschgfäller

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, Artikel 55, Absatz 4, welcher die nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vorsieht, unter welchen man auch die Vereinbarungen zwischen zwei öffentlichen Körperschaften zur Abhaltung von Bildungsmaßnahmen versteht, wenn die Leistungen im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeiten im öffentlichen Interesse erbracht werden und für die Leistung keine Mehrwertsteuer berechnet wird und welcher weiters festlegt, dass diese Aufträge nicht in den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und da diese Aufträge als ausgenommene Verträge gelten, die Aufträge für diese Dienstleistungen direkt an die für geeignet erachtete öffentliche Körperschaft vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Lehrfahrt nach Cesenatico im Rahmen der Settimana Azzurra“ für die Zielgruppe der Klasse 5GT der Grundschule Wolkenstein durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,



hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner den „Istituto comprensivo in lingua italiana Merano 2“ für die Aufteilung der Kostenbeteiligung bei Fahrtspesen der Reisebusse nach Cesenatico am 25.05. und am 30.05.25 zurück sowie für die Ausflüge nach „Italia in Miniatura“ am 26.05.2025 und „Oltremare“ am 29.05.2025 sowie die jeweiligen Eintrittskarten beauftragt wird. Die Reisegruppe der Grundschule Wolkenstein besteht aus 18 SchülerInnen und 2 Begleitlehrpersonen.

hat festgestellt, dass eine Zusammenarbeit zwischen den Schulsprengeln zeit- und kostensparend für alle Beteiligten ist und somit durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 2.130,48 Euro für die im vorhergehenden Absatz genannten Leistungen beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2025 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Istituto comprensivo in lingua italiana Merano 2 zu einem Gesamtbetrag von 2.130,48 Euro für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Kostenbeteiligung bei Fahrtspesen der Reisebusse nach Cesenatico am 25.05. und am 30.05.25 zurück sowie für die Ausflüge nach „Italia in Miniatura“ am 26.05.2025 und „Oltremare“ am 29.05.2025 für 18 SchülerInnen und 2 Begleitlehrpersonen

Die Schulführungskraft des deutschsprachigen Schulsprengels Meran/Stadt
Birgit Eschgfäller

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 45 vom 26.02.2025

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung der öffentlichen Körperschaft: Istituto comprensivo in lingua italiana Merano 2,

Gegenstand: Kostenbeteiligung bei Fahrtspesen der Reisebusse nach Cesenatico am 25.05. und am 30.05.25 zurück sowie für die Ausflüge nach „Italia in Miniatura“ am 26.05.2025 und „Oltremare“ am 29.05.2025 für 18 SchülerInnen und 2 Begleitlehrpersonen

Orte: Meran/Cesenatico, Termine: 25. – 30.05.25, Vergütung: 2.130,48 Euro.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Zeiteinsparung bei der Abwicklung der Lehrfahrt und Kosteneinsparung für die Familien der SchülerInnen.

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

